

IMPRESSUM

Verlag

rundy media GmbH
Am Glockenturm 6
63814 Mainaschaff
Tel.: +49-(0) 6021 / 58 388-0
Fax: -22 • ISDN: -77
Email: info@rundy.de
Gegründet 1975

Herausgeber

Tillmann Rudolf (till)
tillmannrudo@rundy.de
Reginald Rudolf (f 2008)

Leitung Marketing

Markus Blümel, -11
marketing@rundy.de
Es gilt die Anzeigenpreis-
liste Nr. 16 vom 1.1.2009.

Abo-Service

Daniela Hock, -23
aboservice@rundy.de
Abo-Preis (im Voraus zu
zahlen): 25,- Euro pro Monat
(inkl. Versand, zzgl. MwSt.)
rundy erscheint 14-täglich.

Chefredakteur (vfdl)

Tillmann Rudolf (till)
tillmannrudo@rundy.de

Chef vom Dienst

Daniela Hock (da), -23
danielahock@rundy.de

Redaktionsleitung

Christian Schmidt (cs), -27
christianschmidt@rundy.de

Redaktion

Nicole Lehmann (nil), -29
nicolelehmann@rundy.de
Lisa Warnecke (lwa), -31
lisawarnecke@rundy.de
Axel Preiss (apr), -13
axelpreiss@rundy.de
Iris Keßler (ike), -21
iriskessler@rundy.de
Jens Kryzanowski (jk), -21
jenskryzanowski@rundy.de
Maria Franz (maf), -30
mariafranz@rundy.de
Tobias Rüster (tor), -20
tobiasruester@rundy.de

Korrespondent Politik

Tom Rohrböck
tomrohrboeck@rundy.de

Für unverlangt eingesandtes
Bild- und Textmaterial wird
keine Haftung übernommen.
Namentlich gekennzeichnete
Beiträge geben nicht unbedingt
die Meinung der Redaktion
wieder. Vervielfältigung, Spei-
cherung und Nachdruck nur mit
Genehmigung des Verlages. Ge-
richtsstand ist Aschaffenburg.

www.rundy.de

!

KOMMENTAR



Dr. R.-Fidelio
Unger,
Medienanwalt

*„Zu
fundierter
Meinungs-
bildung sind
kritische
Auseinan-
dersetzungen
notwendig.“*

Wem gehört das TV-Programm?

Der Fernsehsender macht das Programm, der Zuschauer soll es sehen. TV-Zeitschriften stehen dazwischen und informieren, beschreiben, rezensieren etc.

Sind sie notwendige Vermittler oder schmarotzen sie zu eigenem wirtschaftlichen Vorteil an der Programm-Arbeit des Senders? Dies ist eine neue Streitfrage, die vom LG Köln zu klären sein wird und vom LG Hamburg bereits erstinstanzlich entschieden ist: Die betroffenen TV-Sender dürfen die TV-Zeitschriften-Verlage nicht behindern, indem sie diese von sämtlichen Programminformationen abschneiden. Obwohl ohne schriftliche Verträge, ist es seit Jahrzehnten Tradition, dass Sendeunternehmen den TV-Zeitschriftenverlagen zu den jeweiligen Sendungen Basisinformationen (Daten zu Titel, Zeitpunkt, Dauer, Mitwirkende der jeweiligen Sendung, zeitliche Abfolge der verschiedenen Sendungen) und Begleitmaterial (Bilder aus der angekündigten Sendung, Beschreibung der Inhalte einzelner Sendungen) zur Verfügung stellen. Die Fernsehprogrammzeitschriften haben ein existenzielles Interesse daran, die ihnen seit Jahren üblicherweise übermittelten Informationen für die Herausgabe ihrer TV-Zeitschriften weiterhin zu erhalten.

Bisher von den Sendern nicht eingeräumt worden sind Nutzungsrechte in sog. Elektronischen Programmführern (EPG = Electronic Programme Guide; abrufbar ent-

weder über das Internet als „Internet-Programmzeitschrift“ oder über eine unmittelbar mit dem Fernsehgerät des Zuschauers verbundene „Settop-Box“). Hier soll der selbstverständliche Informationsanspruch der Öffentlichkeit nicht gelten. Darüber wird das LG Köln in einem anhängigen Rechtsstreit zwischen TV-Zeitschriften-Verlagen (VDZ Verband Deutscher Zeitschriftenverleger) und VG Media zu entscheiden haben. Sind Programminformationen, wenn sie über ein elektronisches Medium bezogen werden, nun doch plötzlich eine Ware, die gegen Entgelt zu beziehen ist?

Sowohl VDZ als auch VG Media nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben grundrechtliche Positionen der Medienfreiheit in Anspruch. Zu fundierter Meinungsbildung der TV-Zuschauer sind vorab rechtzeitige und Aufschluss gebende Informationen über die einzelnen Programminhalte der TV-Sender und eine kritische Auseinandersetzung notwendig.

Dass über den Printbereich hinaus die Basisinformationen und das Begleitmaterial im „neuen“ Medium Internet „bereitgestellt“ werden, ist eine berechtigte Forderung des Fernsehzuschauers, die nicht durch unverhältnismäßige Vergütungserwartungen der VG Media infrage zu stellen ist. Beide Parteien sollten sich trotz ihrer gegensätzlichen Interessenlage um eine Regelung „praktischer Konkordanz“ bemühen.

GE-BUCHT: Wernher von Braun

PORTRÄT Wernher von Braun ermöglichte den Flug zum Mond. Aber er baute auch Nazi-Raketen. Eine äußerst kontroverse Person, deren Leben in einer 90-minütigen

Doku kaum beizukommen ist. Daher ist zum ZDF-Film „Der Raketenmann“ (14. Juli) ein lesenswertes Buch erschienen, das Hintergründe liefert. Ob von Braun nun Faust oder

Mephisto war, muss jedoch jeder für sich entscheiden. cs
■ **Stefan Brauburger:**
Wernher von Braun. Pendo Verlag, 304 S., ISBN: 978-3-86612-228-4, 19,95 Euro